

GEMEINDE NEDDEMIN

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Hohenmin

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

BEGRÜNDUNG (§2a Nr. 1 BauGB)

-mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes-



Auftragnehmer:



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August - Milarch - Straße 1
17033 Neubrandenburg



0395 – 581 020



0395 – 581 0215



architekt@as-neubrandenburg.de



www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rosemarie Nietiedt
Architektin für Stadtplanung

M.Sc. Aleksandra Jastrzebska
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Planungsstand

Satzung vom 22.09.2016



INHALT

1.0	VORBEMERKUNGEN / RECHTSGRUNDLAGEN.....	3
2.0	LAGE / BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES UND ANGRENZENDER BEREICHE	4
3.0	AUSGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES / PLANFESTSETZUNGEN	5
4.0	EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG.....	7
4.1	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	8
4.2	Geplante Maßnahmen für die Kompensation.....	10
4.3	Bilanzierung.....	11
5.0	PRÜFUNG DER VERTRÄGLICHKEIT FÜR DAS FFH-GEBIET DE 2345-304 „WALD- UND KLEINGEWÄSSERLANDSCHAFT ZWISCHEN HOHENMIN UND PODEWALL“	11
5.1	Prüfungsablauf	11
5.2	Gebietscharakterisierung	12
5.3	Vorprüfung.....	13
5.4	Entbehrlichkeit einer Hauptprüfung.....	15
6.0	ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG	15
6.1	Rechtliche Grundlagen	15
6.2	Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung	16
6.3	In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tiere	17
6.4	Vorprüfung.....	18
6.5	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	20

1.0 VORBEMERKUNGEN / RECHTSGRUNDLAGEN

Die Gemeindevertretung Neddemin hat am 07.04.2016 beschlossen, für die Ortslage Hohenmin eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung aufzustellen. Aufgrund eines anstehenden Bedarfs soll Baurecht geschaffen werden für ergänzende Bebauungen an der Dorfstraße (MSE 71). Rechtsgrundlage für die Erarbeitung der Satzung ist das Baugesetzbuch.

Gemäß § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 und Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen und einzelne Außenbereichsflächen unter bestimmten Voraussetzungen konstitutiv als zum Innenbereich erklären. Die einbezogenen Flächen müssen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt und die Erschließung gesichert sein.

Satzungen nach § 34 BauGB sind von der Pflicht zur förmlichen Durchführung einer Umweltprüfung ausgenommen. Die Satzung muss jedoch nach § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr.1 BauGB mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.

Nach Nr.2 und Nr.3 desselbigen Paragraphen ist weiterhin Voraussetzung, dass

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Hohenmin werden:

- Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet.
- Das Plangebiet liegt in Nachbarschaft des FFH-Gebietes "Wald- und Kleingewässerlandschaft zwischen Hohenmin und Podewall". Die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind insbesondere zu berücksichtigen. Im Rahmen der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung führt die Gemeinde Neddemin eine Verträglichkeitsprüfung durch. Im Ergebnis der Prüfung hat die Gemeinde Neddemin festgestellt, dass das FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Nach § 1 a BauGB sind bei Eingriffen in Natur und Landschaft Ausgleichsmaßnahmen nachzuweisen; für die Ergänzungsbereiche werden die Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft festgesetzt.

Die Gemeindevertretung Neddemin hat am 07.04.2016 den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Hohenmin gebilligt und zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestimmt. Am 02.06.2016 hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers eine erneute Auslegung und Betroffenenbeteiligung erfolgt.

Am 22.09.2016 hat die Gemeindevertretung den Satzungsbeschluss gefasst.

2.0 LAGE / BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES UND ANGRENZENDER BEREICHE

Die Gemeinde Neddemin, im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte nördlich von Neubrandenburg gelegen, wird vom Amt Neverin mit Sitz in Neverin verwaltet.

Zur Gemeinde gehören die Ortsteile Neddemin mit Neddemin Bahnhof und Hohenmin.

Die Gemeinde Neddemin liegt in landschaftlich attraktiver Lage am Rande des Urstromtales der Tollense.

Die Ortslage Hohenmin ist von Neddemin aus über die MSE 71 (ehemalig MST 36), die weiter über Buchhof nach Trollenhagen führt, verkehrlich angebunden. Die Kreisstraße schneidet die Ortslage in Nord-Süd-Richtung. Östlich der MSE 71 befindet sich der ehemalige Gutsbereich; am nördlichen Rand wurde die Ortslage baulich erweitert. Westlich der MSE 71 wurde die Siedlungsreihe baulich verdichtet.

Hohenmin ist heute ein Wohnort und vom Charakter einem Allgemeinen Wohngebiet zuzuordnen. Die vorhandenen erhalten gebliebenen baulichen Anlagen und der Gutspark prägen das Ortsbild wesentlich. Am Ortsausgang Richtung Neverin / Buchhof sind bauliche Ergänzungen beabsichtigt.

Das Gutshaus ist als Baudenkmal unter Schutz gestellt und wird in der Denkmalliste des Landkreises wie folgt geführt (Quelle: Denkmalliste ehemaliger Landkreis Mecklenburg-Strelitz, Stand: 18.März 2011):

- Dorfstraße 18/19, Gutshaus (eingeschossiger 11-achsiger Putzbau mit Mansarddach und Mittelrisalit)

Die Ortslage Hohenmin liegt in direkter Nachbarschaft zum FFH-Gebiet DE 2345-304 „Wald- und Kleingewässerlandschaft zwischen Hohenmin und Podewall“. Die Grenzen werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt integriert im Aufstellungsverfahren für die Satzung.

Im Abstand >300 m liegt östlich zur Ortslage das FFH-Gebiet DE 2346-301 „Neuenkirchner und Neveriner Wald“.

In der Ortslage befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope:

1. MST 02042 Biotopname: permanentes Kleingewässer, Teich
Gesetzesbegriff: stehende Kleingewässer, einschl. der Vegetation
2. MST 02042 Biotopname: permanentes Kleingewässer, Typha-Röhricht, Gehölz, Birke, Teich
Gesetzesbegriff: stehende Kleingewässer; einschl. der Uferweg

Die Teiche befinden sich auf den Flurstücken 14/7 und 26 in der Flur 2, Gemarkung Hohenmin; die Biotope werden nachrichtlich in die Satzung übernommen.

Hohenmin ist wasser- und abwasserseitig zentral erschlossen; in der Ortslage befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom und Verteilungsanlagen der E.DIS AG, die zu berücksichtigen sind.

Die Löschwasserversorgung wird über die vorhandenen Teiche abgesichert.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altlasten /altlastverdächtigen Flächen bekannt.

Im Geltungsbereich der Satzung sind Bodendenkmale (Bodendenkmal Farbe BLAU- „ehemaliger Gutshof“) bekannt.

Die Ortschaft Hohenmin befindet sich in Nähe des Flughafens Neubrandenburg-Trollenhagen. Der Flughafen dient der allgemeinen Luftfahrt; der Bauschutzbereich nach §12 Luftverkehrsgesetz ist nicht betroffen.

3.0 AUSGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES / PLANFESTSETZUNGEN

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hohenmin werden auf der Grundlage der aktuellen Katasterkarte festgelegt; betroffen sind Flächen der Gemarkung Hohenmin in der Flur 1 und 2. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil umfasst das Gebiet das innerhalb der im Plan gekennzeichneten Geltungsbereichslinie liegt.

Mit der Satzung werden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hohenmin klargestellt und mögliche bauliche Ergänzungen berücksichtigt. Vorgesehen sind bauliche Ergänzungen in der Wohnnutzung; gewerbliche Entwicklungen im Rahmen der Zulässigkeit nach § 34 BauGB sind möglich. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird somit nicht begründet.

Die Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000-Gebiet wurde durchgeführt (siehe Punkt 5.0). Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Hohenmin kein Plan vorliegt, der geeignet ist, eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes herbeizuführen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hohenmin werden im Einzelnen wie folgt festgelegt:

Im Norden bilden die bebauten Grundstücke nördlich der Dorfstraße den Ortsrand; die Grenzziehung erfolgt hier entlang der Grundstücksgrenzen zur Landschaft parallel zu Dorfstraße bis zur MSE 71. Die unbebauten Flächen am Abzweig der Dorfstraße von der MSE 71 werden in den Geltungsbereich mit einbezogen und als Ergänzungsbereich 1 festgesetzt. Der Ergänzungsbereich 1 umfasst im Einzelnen Teilflächen des FS 11/2, die zurzeit landwirtschaftlich genutzt werden.

Im Osten wird der Ortsrand Hohenmin ebenfalls durch die vorhandenen bebauten Grundstücksflächen vorgegeben. Die vorhandene Straße bildet im nördlichen Bereich die Abgrenzung zum Außenbereich. Im Bereich der FS 25/4 und 25/1 wird die Grenze entlang der

südlichen Flurstücksgrenzen gezogen. Im Bereich der FS 27 und 28/1 werden die durch bauliche Nutzungen geprägten Teilflächen in den Geltungsbereich mit einbezogen. Der südöstliche Rand wird durch die bebauten Grundstücke 31/6, 32/2 und 32/1 vorgegeben. Die Grenze verläuft dann weiter entlang des Wegeflurstücks hinter dem Gutshaus bis zur südlichen Flurstücksgrenze des FS 39. Das Flurstück 39 wird in den Geltungsbereich mit einbezogen (Klarstellung).

Der Bereich westlich/ südwestlich entlang der MSE 71 wird durch die vorhandenen Bebauungen geprägt; die Flächen werden dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugeordnet. Die am Ortsausgang nach Buchhof bzw. Neverin angrenzenden unbebauten Flächen bis in Höhe des Südgiebels der vorhandenen Bebauung auf dem FS 34/5 östlich der MSE 71 werden als Ergänzungsbereich 2 ausgewiesen. Die Flächen liegen zum Teil brach bzw. werden landwirtschaftlich genutzt.

Die Ergänzungsbereiche 1 und 2 liegen jeweils an befahrbaren öffentlichen Verkehrsflächen. Im Ergänzungsbereich 1 soll die Zufahrt zum Grundstück über die Dorfstraße und nicht von der MSE 71 aus erfolgen; in die Satzung werden entsprechende Festsetzungen getroffen.

Für die Ergänzungsfläche 2 werden mit Satzungsbeschluss die hinteren Baugrenzen im Abstand von 3m zur Plangebietsgrenze festgesetzt. In die Satzung werden außerdem folgende textliche Festsetzungen mit aufgenommen:

„Im Ergänzungsbereich 2 sind im 3m Bereich bis zur Plangebietsgrenze gemäß § 12 Abs.6 BauNVO Stellplätze und Garagen nicht zulässig; gemäß § 14 Abs.1 Satz 3 BauNVO werden Nebenanlagen und Einrichtungen nicht zugelassen. Außerdem dürfen im 3m Abstand zur Plangebietsgrenze keine baulichen Anlagen, die nach LBauO M-V innerhalb von Abstandsflächen zulässig sind, errichtet werden.“

Die Städte und Gemeinden haben aufgrund der Ermächtigung, „**örtliche Bauvorschriften**“ erlassen zu können, die Möglichkeit, im Sinne einer Gestaltungspflege tätig zu werden (Rechtsgrundlage § 86 der Landesbauordnung M-V).

Mit der Satzung sollen zur Wahrung der städtebaulichen Ordnung für die Ergänzungsbereiche folgende örtliche Bauvorschriften erlassen werden:

Dächer Hauptgebäude

- *Zulässig sind nur geneigte Dächer in Harteindeckung (Betondachsteine oder Tonziegel) mit einer Neigung von 23°-45° in den Farben Rot, Braun und Anthrazit.*

Fassaden Hauptgebäude

- *Zulässig sind Außenwände in Putz, Holz oder in Sichtmauerwerk.*
- *Sichtmauerwerk ist nur in den Farben Rot, Braun, Gelb und Weiß zulässig.*
- *Die Ausbildung der Sockel an der straßenzugewandten Fassade ist max. mit einer Höhe von 0,6m zulässig.*

Einfriedungen

- *Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind nur bis in eine Höhe von 1,20m zulässig. Betonmauern sind unzulässig.*

Im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf der Satzung wurden folgende Hinweise gegeben:

Die in der Ortslage vorhandenen Versorgungsanlagen sind im Bestand zu beachten; geplante Baumvorhaben sind rechtzeitig mit den Versorgungsunternehmen abzustimmen. Im Bereich der Ergänzungsflächen befinden sich Anlagen der E.DIS AG; der Bestand wurde in die Satzung übernommen wurden und Leitungsrechte festgesetzt.

In Nachbarschaft der Ortslage Hohenmin befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Hohenmin, Flur 1, FS 93/1 (teilweise) eine Bauschuttzubereitungsanlage, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt wurde. Die CEMEX Kies Mecklenburg-Strelitz GmbH betreibt dort eine Aufbereitungsanlage für nicht gefährliche Abfälle. Es kann zu Staub- und Lärmimmissionen kommen, die ggf. zu Beeinträchtigungen des Betriebs der Photovoltaikanlage führen können.

In den Ergänzungsbereichen 1 und 2 befinden sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß §11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige

4.0 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Eingriffe in die Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

§ 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt, dass bei Eingriffen auf Grund der Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Es sind keine Funktionen mit besonderer Bedeutung betroffen. Das Eingriffsgebiet wird dem Freiraum-Beeinträchtigungsgrad 1 zugeordnet, für den bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs der Korrekturfaktor 0,75 anzuwenden ist.

4.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Für den Eingriff in Natur und Landschaft bei einer Bebauung in den ausgewiesenen Ergänzungsbereichen werden mit der Satzung Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt (siehe nachfolgende Ausführungen, Punkt 4.1 bis 4.3).

Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird unterschieden zwischen Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust) und Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust.

Ergänzungsfläche 1

Die Ergänzungsfläche (Teilfläche Flurstück 11/2) mit einer Gesamtfläche 2.434 m² umfasst landwirtschaftlich genutzten Flächen am nordwestlichen Rand der Ortslage Hohenmin.

Bei einer Grundflächenzahl von 0,3 können hier maximal 730 m² versiegelt werden. Der Kompensationsbedarf für diesen Totalverlust wird auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999, Heft 3) in der nachfolgenden Tabelle 1 ermittelt.

Das Vorhaben führt nicht zu erheblichen und nachhaltigen Einwirkungen wie Lärm, stofflichen Immissionen, Störungen, optischen Reizen oder Eutrophierung auf die Umgebung bzw. umgebende Biotoptypen. Somit entsteht kein Kompensationsbedarf durch Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust bzw. durch Biotopbeeinträchtigung.

Das Eingriffsgebiet wird dem Freiraumbeeinträchtigungsgrad 1 zugeordnet, für den der Korrekturfaktor 0,75 anzuwenden ist.

Tabelle 1: Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)

Nr.	Biotoptyp Bezeichnung	Flächenverbrauch (m ²)	Wertstufe	Kompensations- erfordernis + Zuschlag Versiegelung x Kor- rekturfaktor Freiraumbeein- trächtigungsgrad	Flächen- äquivalent für Kompensation
12.1.2	Lehm- bzw. Tonacker	730	1	$(1+0,5) \times 0,75$ $= 1,125$	821
Gesamt					821

Ergänzungsfläche 2

Die Ergänzungsfläche 2 befindet sich am südwestlichen Rand des Plangebietes und umfasst ca. 5.121 m². Die Fläche wird durch einen unbefestigten Weg geteilt.

Südlich des Weges (Biotoptyp 14.7.3 Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt) sind Ackerflächen (Biotoptyp 12.1.2 Lehm- bzw. Tonacker) vorhanden. Nördlich des Weges befindet sich ein Grünlandstreifen der regelmäßig gemäht wird (9.3.2 Intensivgrünland auf Mineralstandorten); die restliche Fläche grenzt unmittelbar an die bebaute Ortslage und wird dem Biotoptyp 10.1.3 Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU) zugeordnet.

Bei einer Grundflächenzahl von 0,3 können hier maximal 1.536 m² versiegelt werden.

Der Kompensationsbedarf für diesen Totalverlust wird auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999, Heft 3) in der nachfolgenden Tabelle 2 ermittelt.

Das Vorhaben führt nicht zu erheblichen und nachhaltigen Einwirkungen wie Lärm, stofflichen Immissionen, Störungen, optischen Reizen oder Eutrophierung auf die Umgebung bzw. umgebende Biotoptypen. Somit entsteht kein Kompensationsbedarf durch Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust bzw. durch Biotopbeeinträchtigung.

Das Eingriffsgebiet wird dem Freiraumbeeinträchtigungsgrad 1 zugeordnet, für den der Korrekturfaktor 0,75 anzuwenden ist.

Tabelle 2: Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)

Nr.	Biotoptyp Bezeichnung	Flächenverbrauch (m ²)	Wert- stufe	Kompensations- erfordernis + Zuschlag Versiegelung x Kor- rekturfaktor Freiraumbeein- trächtigungsgrad	Flächen- äquivalent für Kompensation
9.3.2	Intensivgrünland auf Mineralstandorten	242	1	$(1+0,5) \times 0,75$ = 1,125	272
10.1.3	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	588	1*	$(1+0,5) \times 0,75$ = 1,125	662
12.1.2	Lehm- bzw. Tonacker	706	1	$(1+0,5) \times 0,75$ = 1,125	794
Gesamt					1.728

1* Dem Biotoptyp 10.1.3 Ruderales Staudenfluren frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU) wird in der Anlage 9 der HzE bezüglich der Roten Liste der Biotoptypen BRD die Stufe 2/3 (gefährdet/stark gefährdet) zugeordnet, während die Regenerierbarkeit nicht bewertet wurde.

In der aktuellen Fassung der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (2006) werden frische bis nasse Ruderalstandorte mit dichter, meist ausdauernder Vegetation (Code 39.06.03.02) wie folgt bewertet:

- Regionale Gefährdung (NO-Tiefland): derzeit keine Gefährdung erkennbar
- Gesamteinstufung für Deutschland (RLD): derzeit keine Gefährdung erkennbar
- Tendenz: Bestand weit gehend stabil
- Regenerierbarkeit: bedingt regenerierbar, Regeneration in kurzen bis mittleren Zeiträumen (etwa bis 15 Jahre wahrscheinlich).

Auf Grund der nicht mehr bestehenden Gefährdung kommt für die ruderalen Staudenfluren die Wertstufe 1 (potenziell gefährdet oder nicht gefährdet) zur Anwendung.

Tabelle 3:

Zusammenstellung des Kompensationsflächenbedarfs

Kompensationsflächenbedarf Totalverlust Ergänzungsfläche 1	821
Kompensationsflächenbedarf Totalverlust Ergänzungsfläche 2	1.728
Kompensationsflächenbedarf Funktionsverlust	-
Kompensationsflächenbedarf gesamt	2.549

4.2 Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Tabelle 4: Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Lfd. Nr.	Kompensationsmaßnahmen	Fläche (m ²)	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Wirkungsfaktor	Flächenäquivalent
Ergänzungsbereich 1 (Teilflächen des Flurstückes 11/2)						
1	Anpflanzung einer freiwachsenden 2-reihigen Hecke zur freien Landschaft aus einheimischen Gehölzen am nordwestlichen Rand	420	2	2	0,8	672
2	Anpflanzung von 3 einheimischen Laubbäumen am westlichen Rand parallel zur Straße MSE 71 (25 m ² / pro Baum)	75	2	2,5	0,8	150
Ergänzungsbereich 2 (Teilflächen der Flurstücke 20, 66, 38)						
3	Anpflanzung einer freiwachsenden 2-reihigen Hecke zur freien Landschaft aus einheimischen Gehölzen am westlichen und südlichen Rand der Ergänzungsfläche 2	906	2	2	0,8	1450
4	Anpflanzung von 6 einheimischen Laubbäumen am nördlichen Rand der Ergänzungsfläche parallel zur Straße MSE 71 (25 m ² / pro Baum)	150	2	2,5	0,8	300
Flächenäquivalent für Kompensation						2.572

Als Ausgleich gemäß § 1a Abs.3 und § 9 Abs.1a BauGB sowie zur Einbindung der geplanten Bebauungen in die Landschaft sind in den Ergänzungsbereichen 1 und 2 durch den Grundstückseigentümer 2-reihige Hecken aus einheimischen Gehölzen anzulegen und parallel zur MSE 71 einzelne Bäume anzupflanzen.

Folgende Gehölze sind zu verwenden:

Bäume (Pflanzqualität: Heister ≥ 150/175 cm):

<i>Acer platanoides</i> -	Spitzahorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Betula pendula</i> -	Birke	<i>Fraxinus excelsior</i> -	Esche
<i>Carpinus betulus</i> -	Hainbuche	<i>Sorbus aucuparia</i> -	Eberesche

Sträucher (Pflanzqualität Sträucher ≥ 80/100 cm):

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Viburnum lantana</i>	Schneeball		

Der Abstand von der Grundstücksgrenze beträgt 1,5m, der Reihenabstand 1,5m und der Abstand in der Reihe 1m. Am Rand der Heckenpflanzung soll zur freien Landschaft als auch zum Allgemeinen Wohngebiet ein 0,5m breiter Saum ausgebildet werden.

Für abgängige Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres an gleicher Stelle entsprechende Nachpflanzungen vorzunehmen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen hat in den Ergänzungsbereichen unmittelbar nach Fertigstellung der jeweiligen Vorhaben zu erfolgen, die Umsetzung ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Hinweis zu den Anpflanzungen im Bereich der Kreisstraße MSE 71:

Außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt sind ausreichende Abstände zur Kreisstraße einzuhalten; innerhalb der OD erstreckt sich die Zuständigkeit entsprechend § 13 (2) StrWG MV auf die Gemeinde.

4.3 Bilanzierung

Die Gegenüberstellung vom Kompensationsflächenäquivalent Bedarf von 2.549 und dem Flächenäquivalent der Kompensation von 2.572 zeigt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch die innerhalb des Plangebietes festgesetzten Maßnahmen vollständig kompensiert werden kann.

5.0 PRÜFUNG DER VERTRÄGLICHKEIT FÜR DAS FFH-GEBIET DE 2345-304 „WALD- UND KLEINGEWÄSSERLANDSCHAFT ZWISCHEN HOHENMIN UND PODEWALL“

5.1 Prüfungsablauf

Das Plangebiet grenzt im Südwesten unmittelbar an das FFH-Gebiet DE 2345-304 „Wald- und Kleingewässerlandschaft zwischen Hohenmin und Podewall“.

Das Schutzgebiet ist Teil des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Gemäß § 34 und 36 BNatSchG sind Projekte und Pläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ergibt die Prüfung, dass ein Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Bei der Prüfung von Planungen nach § 34 BNatSchG lassen sich folgende Schritte unterscheiden:

- Vorprüfung: Prüfung, ob eine Handlung i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG vorliegt, die ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes verursachen können
- Hauptprüfung: Verträglichkeitsprüfung bezogen auf die für die konkreten Erhaltungsziele und Schutzzwecke für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Bestandteile
- Prüfung der Zulässigkeit von Ausnahmen: Alternativenprüfung, zwingende Gründe des öffentlichen Interesses, Kohärenzausgleich.

Die Prüfung ist nach dem Ablaufschema in Anlage 4 des Erlasses vom 16.07.02 "Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in MV", zuletzt geändert durch Erlass vom 31.08.2004 durchzuführen.

Die dem ersten Schritt nach diesem Schema zu Grunde liegende Definition des Begriffs Projekte gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG i. d. F. vom 25.03.2003 wurde mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 12.12.2007 aufgehoben.

Entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 07.09.2004 in der Rechtssache C-127/02) ist der Vorhabenbegriff des UVP-Rechts maßgeblicher Anhaltspunkt für die Auslegung und Anwendung des Projektbegriffs (s. § 2 Abs. 2 UVPG). Unter diesen fallen die Errichtung oder Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG.

Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt integriert in das Aufstellungsverfahren für den Bauleitplan. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Planes, der geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Vorprüfung) und über die Zulässigkeit des Planes im Rahmen der Hauptprüfung einschließlich der Entscheidung über die Zulassung im Wege der Ausnahme und der Entscheidung über den erforderlichen Kohärenzausgleich trifft bei der Aufstellung eines Bauleitplanes die Gemeinde.

5.2 Gebietscharakterisierung

Das FFH-Gebiet DE 2345-304 „Wald- und Kleingewässerlandschaft zwischen Hohenmin und Podewall“ mit einer Fläche von 255 ha umfasst den Ausschnitt aus dem östlichen Talhanggebiet des Tollensetales nördlich von Neubrandenburg mit einer kleingewässerreichen Ackerlandschaft und Buchenwäldern auf der Hangschulter, die Lebensräume für Rotbauchunke und Kammmolch sind.

Das FFH-Gebiet umfasst folgende Lebensraumklassen:

- 2 % Binnengewässer (stehend und fließend)
- 55% Anderes Ackerland
- 13% Feuchtes und mesophiles Grünland
- 6 % Moore, Sümpfe, Uferbewuchs
- 15% Laubwald
- 4 % Nadelwald
- 5 % Mischwald
- 1 % Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana

Schutzstatus

Das FFH-Gebiet DE 2345-304 „Wald- und Kleingewässerlandschaft zwischen Hohenmin und Podewall“ weist eine Fläche von 255 ha und umfasst eine Vielzahl der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope.

Das FFH-Gebiet überlagert sich mit keinen weiteren Schutzgebieten.

Das FFH-Gebiet umfasst folgende **FFH-Lebensraumtypen**:

EU-Code	Bezeichnung nach Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	4,00	C	C	C	C

9130	Waldmeister- Buchenwald (Asperulo- Fagetum)	14,00	C	C	C	C
A	hervorragend		B	gut		
C	signifikant / durchschnittlich		D	nicht signifikant		

Als **FFH-Arten** werden genannt:

Bombina bombina (Rotbauchunke), *Triturus cristatus* (Kammolch)

Der Standard-Datenbogen nennt folgende wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet:

1. Innerhalb des Plangebietes:

- Landwirtschaftliche Nutzung -

2. Außerhalb des Plangebietes:

- Landwirtschaftliche Nutzung -
- Straße, Autobahn -

+ positiver Einfluss, - negativer Einfluss, 0 neutral

5.3 Vorprüfung

1. Feststellung, ob der Plan die Kriterien für ein Vorhaben nach § 2 Abs. 2 UVPG erfüllt

a) Feststellung, ob es sich um die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von baulichen und sonstigen Anlagen handelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a, 1b, 2a und 2b und Anlage 1 UVPG)

Im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Hohenmin der Gemeinde Neddemin wird die Errichtung von baulichen Anlagen zugelassen. Die geplante Bebauung gehört jedoch nicht zu den UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG und Anlage 1 Landes-UVP-Gesetz. Die Kriterien nach § 2 Abs. 2 Nr. 1a, 1b, 2a und 2b sowie Anlage 1 UVPG werden somit nicht erfüllt.

b) Feststellung, ob es sich um die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme handelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1c und 2c UVPG)

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 12 NatSchAG M-V dar.

Das geplante Vorhaben erfüllt ein Kriterium für den Vorhabenbegriff nach § 2 Abs. 2 Nr. 1c und 2c UVPG.

2. Feststellung, ob das Vorhaben geeignet ist, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Handlungen eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes herbeizuführen

In der Anlage 5 C des Erlasses vom 16.07.2002 sind Beispiele für Planungen aufgeführt, bei denen in der Regel nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignet sind, zur erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 34 BNatSchG zu führen. Dazu zählen Bebauungspläne, soweit die gemäß § 1 Abs.2 BauNVO / § 9 Abs. 1 BauGB festzusetzenden Flächen in einem Abstand von mindestens 300m zu dem Natura 2000-Gebiet liegen (5C Nr.1.3).

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Hohenmin der Gemeinde Neddemin grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet DE 2345-304 „Wald- und Kleingewässerlandschaft zwischen Hohenmin und Podewall“.

Satzungen, bei denen die Grenzen des Geltungsbereichs in einem Abstand von weniger als 300 m zu dem Natura 2000-Gebiet liegen, sind nicht im Regelbeispielkatalog (Anlage 5 C) aufgeführt. Daher ist im Rahmen der Einzelfallprüfung zu klären, ob das Natura 2000-Gebiet DE 2345-304 im möglichen Einwirkungsbereich der Handlung liegt und ob die mögliche Einwirkung für das Natura 2000-Gebiet erheblich sein kann.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde festgestellt:

1. Die Ortslage Hohenmin existiert seit mehreren Jahrhunderten.
2. Die Ortslage Hohenmin grenzt am südwestlichen Rand an das FFH-Gebiet DE 2345-304.
3. Die vorhandene Bebauung der Ortslage Hohenmin liegt außerhalb des FFH-Gebietes DE 2345-304. Die mit der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Hohenmin geplanten Bebauungen befinden sich ebenso außerhalb des Schutzgebietes.
Das Plangebiet umfasst durch die anthropogene Nutzung vorbelastete Flächen des Siedlungsbereiches sowie landwirtschaftlich genutzten Flächen.
4. Das Vorhaben verursacht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Wasser, Klima, Luft und Landschaft.
5. Für das geplante Vorhaben werden Biotoptypen mit einem geringem Biotoppotenzial in Anspruch genommen:
 - Intensivgrünland auf Mineralstandorten
 - Lehm- bzw. Tonacker
 - Ruderale Staudenfluren frischer bis trockene Mineralstandorten
6. Die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die zusätzliche Versiegelung beschränken sich auf das Plangebiet und können durch Gehölzpflanzungen ausgeglichen werden (s. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Punkt 4.0)

7. Das geplante Vorhaben führt nicht zu Veränderungen der Habitatstruktur und der Nutzung innerhalb des Schutzgebietes.
8. Die abiotischen Standortfaktoren des FFH-Gebietes wie Boden, Morphologie, Wasserhaushalt, Belichtung, Verschattung werden nicht verändert.
9. Die für die Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes wie natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions und Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) kommen im Plangebiet nicht vor und werden durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt.
10. Bezüglich der FFH-Arten ist festzustellen, dass die Lebensräume der Rotbauchunke und des Kammmolchs durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Für die übrigen FFH-Arten wurde im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages festgestellt, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung geplante Bebauung nicht geeignet ist, eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Wald- und Kleingewässerlandschaft zwischen Hohenmin und Podewall“ herbeizuführen.

5.4 Entbehrlichkeit einer Hauptprüfung

Gemäß § 34 BNatSchG i.V. mit § 21 NatSchAG M-V und mit dem Erlass vom 16.07.2002 „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 LNatG und der §§ 32-38 BNatSchG in M-V“ wurde seitens der Gemeinde Neddemin geprüft, ob für die geplante ergänzende Bebauung am Rand der Ortslage Hohenmin eine FFH-Veträglichkeits- Hauptprüfung durchgeführt werden muss. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde seitens der Gemeinde Neddemin festgestellt, dass die Realisierung der Planung nicht zu erheblichen Einwirkungen für das FFH-Gebiet DE 2345-304 „Wald- und Kleingewässerlandschaft zwischen Hohenmin und Podewall“ führen wird. Somit kann für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Hohenmin auf eine Hauptprüfung verzichtet werden.

6.0 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

6.1 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im Kapitel 5 den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben.

Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ist zu unterscheiden zwischen

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen und
- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ist das Schädigungsverbot zu beachten. Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 44 kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme (§ 45) oder eine Befreiung (§ 67) gewährt werden. Für die Belange des Artenschutzes ist die untere Naturschutzbehörde, d.h. der Landkreis, die zuständige Behörde.

6.2 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung

Ein Bauleitplan ist unwirksam, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegen stehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 und 67 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Kon-

flikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren bauanlagen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden. Die in Punkt 6.3 folgende Auflistung enthält die 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Um eine schnelle Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sicherzustellen, sollte ein eigenständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet werden. In diesem Fachbeitrag sind zuerst mit Begründung anhand der Lebensraumsprüche die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten zu selektieren, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen (Vorprüfung). Sollten Arten verbleiben, die im Gebiet vorkommen könnten, so ist für diese primär zu prüfen, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen (Hauptprüfung). Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen. Wenn sich herausstellen sollte, dass Verbotstatbestände betroffen sind, die einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bedürfen, so ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis) zu stellen.

6.3 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tiere

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	Lebensraum	* ja/nein
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse, nährstoffreiche Wiesen	nein
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich -Sellerie	Stillgewässer	nein
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	Laubwald	nein
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	Sandmagerrasen	nein
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraus	Niedermoor	nein
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Gewässer	nein
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Sümpfe/ Pflanzenrei. Gewässer	nein
Weichtiere	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	Feuchte Lebensräume, gut ausgeprägte Streuschicht	nein
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer	nein
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Bäche	nein
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	Teiche	nein
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	Teiche	nein
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	Hoch/Zwischenmoor	nein
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Gewässer	nein
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	Alteichen über 80 Jahre	nein
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	Stehende Gewässer	nein
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Gewässer	nein

Käfer	Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	Wälder/ Mulmbäume	nein
Falter	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Moore/ Feuchtwiesen	nein
Falter	Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen/ Quellwiese	nein
Falter	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockene Gebiete/ Wald	nein
Fische	Acipenser sturio	Europäischer Stör	Gewässer	nein
Lurche	Bombina bombina	Rotbauchunke	Gewässer/ Wald	nein
Lurche	Bufo calamita	Kreuzkröte	Sand/ Steinbrüche	nein
Lurche	Bufo viridis	Wechselkröte	Sand/ Lehmgebiete	nein
Lurche	Hyla arborea	Laubfrosch	Heck./Gebüsch/Waldrän./Feuchtge.	nein
Lurche	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Sand/ Lehmgebiete	nein
Lurche	Rana arvalis	Moorfrosch	Moore/ Feuchtgebiete	nein
Lurche	Rana dalmatina	Springfrosch	Wald/ Feuchtgebiete	nein
Lurche	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Wald/ Moore	nein
Lurche	Triturus cristatus	Kammolch	Gewässer	nein
Kriechtiere	Coronella austriaca	Schlingnatter	Trockenstandorte/ Felsen	nein
Kriechtiere	Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	Gewässer/ Gewässernähe	nein
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse	Hecken/Gebüsche/Wald	nein
Meeressäuger	Phocoena phocoena	Schweinswal	Ostsee	nein
Fledermäuse	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich	ja
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich	ja
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich	ja
Fledermäuse	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Kulturlandschaft/ Gewässer	nein
Fledermäuse	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Gewässer/ Wald	nein
Fledermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Gewässer/ Wald	nein
Fledermäuse	Myotis myotis	Großes Mausohr	Wald	nein
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsbereich	ja
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald	nein
Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Wald	nein
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler	Gewässer/ Wald/ Siedlungsbereich	ja
Fledermäuse	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Gewässer/ Wald	nein
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	ja
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	ja
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	ja
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	ja
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarb-Fledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	ja
Landsäuger	Canis lupus	Wolf		nein
Landsäuger	Castor fiber	Biber	Gewässer	nein
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter	Gewässer/ Land	nein
Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Mischwälder mit Buche/ Hasel	nein

* aufgrund des Lebensraumes oder des Aktionsradius potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet

6.4 Vorprüfung

Die Gemeinde Neddemin hat sich im Rahmen der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Hohenmin mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere mit den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten auseinandergesetzt.

Zunächst wurden die Lebensraumsprüche und Gefährdungsursachen der in der obigen Liste aufgeführten Pflanzen- und Tierarten ermittelt und den Standortverhältnissen und den Biotoptypen sowie den Auswirkungen der Bebauung dieser Standorte gegenüber gestellt.

Die überwiegende Mehrzahl der geschützten Arten ist für den Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Hohenmin nicht relevant.

Für die nachfolgend aufgeführten verbleibenden Arten, die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen.

Fledermäuse

Zu den Jagdgebieten der genannten Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder. Das Braune Langohr jagt auch innerhalb von dörflichen Siedlungen Insekten. Keller, Stollen, Gewölbe, Dachstühle, Nistkästen, Höhlen und Baumhöhlen stellen geeignete Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse dar.

Innerhalb der Ergänzungsflächen 1 und 2 befinden sich keine geeigneten Habitate der Fledermäuse. Gebäude- und Baumabbruch sind für die Umsetzung des Vorhabens nicht geplant. Die Flächen können weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden. Diese Funktion wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Vögel

Bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen.

Die Ackerflächen sowie das Intensivgrünland innerhalb der Ergänzungsflächen 1 und 2 gehören nicht zu den bevorzugten störungsarmen Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten, so dass diese Arten mit großer Wahrscheinlichkeit nicht innerhalb der Ergänzungsflächen vorkommen. Diese Flächen werden von europäischen Vogelarten nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden.

Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Innerhalb der Ergänzungsfläche 1 steht eine nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Esche, die keine Nester und keine Höhlen und Spalten aufweist. Sie wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Auf der Ergänzungsfläche 2 stehen keine Bäume.

Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern bzw. Lebensstätten kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (15. März bis 15. Juli) erfolgt.

6.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Um sicherzustellen, dass die ergänzenden Bebauungen am Ortsrand von Hohenmin nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, hat die Gemeinde Neddemin geprüft, ob im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass das Plangebiet nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Fische, Lurche, Kriechtiere, Landsäuger sowie störungsempfindlichen Vogelarten zählt.

Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden. Das Plangebiet wird nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährige Bestände haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden. Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufreimachung im Plangebiet nur in der Zeit vom 16. Juli bis 14. März des Folgejahres durchgeführt wird.

Unter dieser Voraussetzung sind die geplante Nutzung bzw. die diese Nutzung vorbereitenden Handlungen nicht geeignet, den gegebenenfalls vorkommenden Vogelarten gegenüber die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen.

Weitere typische Fallkonstellationen mit Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotsnormen im Rahmen der Bauleitplanung wie

- Gebäudeabbruch/ Dachrekonstruktion
- Beseitigung von Bäumen
- Beseitigung von Hecken und Buschwerk
- Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern
- Umnutzung von Flächen, die streng geschützten Arten dienen, sowie
- Lärm
- Kollision von Tieren mit mobilen und immobilen Einrichtungen

kommen im Plangebiet nicht vor.

Im Ergebnis der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde seitens der Gemeinde Neddemin festgestellt, dass die ergänzenden Bebauungen am Ortsrand von Hohenmin die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.